

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0234/2017/BV

Datum:
19.06.2017

Federführung:
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Betreff:

Einrichtung eines Gestaltungsbeirats

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	04.07.2017	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	25.07.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Einrichtung eines Gestaltungsbeirats für Bauvorhaben, die auf Grund ihrer exponierten Lage, ihrer Größe und Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild, die städtebauliche Entwicklung oder öffentliche Räume prägend sein können, wird zugestimmt und die Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Architektur und Stadtgestaltung (Anlage 01) beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Beschluss des Gemeinderats über die Änderung der Gesamtanlagenschutzsatzung vom 26. Juni 2003 und der Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Weststadt Heidelberg“ vom 15. März 2012 dahingehend vorzubereiten, dass die bisherige Aufgabe der Beiräte in Bezug auf die Durchführung der Satzungen durch den Gestaltungsbeirat wahrgenommen wird. Außerdem soll der Beschluss über die Aufhebung der entsprechenden Geschäftsordnungen vorbereitet werden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Land einen Antrag zur Förderung von Gestaltungsbeiräten zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Sitzungsgelder Sachverständige pro Jahr ab 2018	21.200 €
Einnahmen:	
Landeszuschuss wird beantragt. Der Fördersatz beträgt maximal 50%, höchstens aber 10.000 € pro Jahr.	10.000 €
Finanzierung:	
Landeszuschuss	10.000 €
Budget Amt für Baurecht und Denkmalschutz	11.200 €

Zusammenfassung der Begründung:

Zur weiteren Belebung der Baukultur in der Stadt Heidelberg soll ein Gestaltungsbeirat für Architektur und Stadtgestaltung – Gestaltungsbeirat (Gestaltungsbeirat) eingerichtet werden. Ziel ist es, die städtebauliche und architektonische Qualität zu sichern, eine nachhaltige qualitative Steigerung der Planungs- und Baukultur zu erreichen, deren Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen und städtebaulichen bzw. architektonischen Fehlentwicklungen vorzubeugen. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die Stadt Heidelberg in ihrer Arbeit.

In einem nächsten Schritt soll die Verwaltung vorbereiten, dass die Satzungen zum Schutz von Gesamtanlagen dahingehend geändert werden, dass die bisherigen Aufgaben der Beiräte durch den neuen Gestaltungsbeirat wahrgenommen werden, damit Doppelstrukturen vermieden werden. Hierüber wird der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Begründung:

1. Satzung über die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats

Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, CDU, Bunte Linke und Linke/Piraten haben mit Schreiben vom 13.07.2016 den Antrag gestellt, eine Expertin oder einen Experten der Architektenkamm Baden-Württemberg oder des Bundes Deutscher Architekten in Bezug auf die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats einzubeziehen. Nach dem Antrag der Fraktionen tragen Gestaltungsbeiräte zu einer Bewusstseinsbildung für anspruchsvolle Architektur und somit für eine lebenswerte und werthaltige Umwelt bei. Ein Gestaltungsbeirat soll über die angewandte Beratungspraxis der Baubehörden hinaus dem Bauherrn zu einem architektonisch und städtebaulich optimierten Entwurf verhelfen. Auch für die Stadt Heidelberg mit ihrer einmaligen Architektur, den zahlreichen denkmalgeschützten Gebäuden und der baulichen Herausforderung der Zukunft wäre die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats von Vorteil.

Die Verwaltung greift den Vorschlag der Einrichtung eines Gestaltungsbeirats auf und befürwortet die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats für das gesamte Stadtgebiet Heidelbergs unter folgender Maßgabe:

Der Gestaltungsbeirat soll für Bauvorhaben von stadtbildprägender Größe oder Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet in Heidelberg eingerichtet werden. Doppelstrukturen sollen aber vermieden werden, so dass die Aufgaben der speziellen Beiräte zu den Gesamtanlagenschutzsatzungen zukünftig durch den Gestaltungsbeirat wahrgenommen werden.

Aufgabe des Gestaltungsbeirats soll die Begutachtung von Bauvorhaben sein, die auf Grund ihrer exponierten Lage, ihrer Größe und Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild, die städtebauliche Entwicklung oder öffentliche Räume prägend sein können. Er begutachtet vornehmlich Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild. Der Gestaltungsbeirat soll bei seiner Arbeit insbesondere auch konkrete Fragestellungen der Verwaltung beraten und beantworten. Der Gestaltungsbeirat ist ein beratendes Gremium.

Vorhaben, die ein Wettbewerbsverfahren durchlaufen haben oder aus einer Mehrfachbeauftragung hervorgegangen sind, sind nur dann Beratungsgegenstand des Gestaltungsbeirats, wenn sie erheblich von den Wettbewerbsergebnissen abweichen.

Die Vorhaben, die vom Gestaltungsbeirat beraten werden sollen, werden vom Baudezernenten vorgeschlagen.

Der Gestaltungsbeirat soll sich aus fünf Sachverständigen aus dem Bereichen Städtebau, Hochbau und Freiraumplanung zusammensetzen. Der Oberbürgermeister, der Baudezernent, die weiteren Dezernenten sowie Vertreter des Baurechtsamts und des Stadtplanungsamts sowie weitere Fachämter können an den Sitzungen teilnehmen. Ebenso können Vertreter aus dem jeweiligen Stadtteil (jeweils ein Vertreter aus Bezirksbeirat und Stadtteilverein) an den Sitzungen teilnehmen. Die Geschäftsstelle für den Gestaltungsbeirat ist beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz angesiedelt. Die Vorstellung der Vorhaben findet in öffentlicher Sitzung statt. Die Beratung der Vorhaben durch den Gestaltungsbeirat findet nicht öffentlich statt.

Der Gestaltungsbeirat soll vier Mal im Jahr tagen. Im Bedarfsfall können weitere Sitzungen angesetzt werden.

Die Sachverständigen erhalten ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt in Anlehnung an die Empfehlung der Architektenkammer Baden-Württemberg zur Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer in Wettbewerbsverfahren je Sitzung pauschal 1.000 Euro, für den Vorsitzenden des Sitzungstages 1.300 Euro. In der Pauschale sind auch Vor- und Nachbereitung sowie die Reisezeit abgegolten. Reisekosten sind nach dem Landesreisekostenrecht zu erstatten.

2. Arbeitsauftrag an die Verwaltung: Vorbereitung der Änderung der Satzungen zum Schutz von Gesamtanlagen

Der Gestaltungsbeirat für das gesamte Stadtgebiet Heidelberg, der dann auch die beiden Gebiete der geschützten Gesamtanlagen Alt-Heidelberg und Weststadt betreut, soll zum 01.01.2018 eingerichtet werden. Die Beiräte zur Gesamtanlagenschutzsatzung Alt-Heidelberg und Weststadt sollen zum Ende des Jahres 2017 aufgelöst werden. Die auf Grundlage des § 19 DSchG beschlossenen Satzungen müssen dahingehend geändert werden, dass die bisherige Aufgabe des eigenen Beirats durch den Gestaltungsbeirat wahrgenommen werden. Der Beschluss über die Aufhebung der entsprechenden Geschäftsordnungen soll ebenfalls vorbereitet werden.

3. Zuwendung des Landes Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Kommunen, die einen Gestaltungsbeirat als unabhängiges, beratendes Sachverständigengremium einsetzen wollen. Damit soll die baukulturelle Qualität von wesentlichen planerischen und baulichen Prozessen in den Kommunen gestärkt werden. Die Zuwendung wird als zeitlich befristeter zweckgebundener Zuschuss für die Dauer von zwei Jahren im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen, höchstens aber 10.000 € pro Jahr. Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören Sachmittelaufwendungen für die anfallenden Aufwandsentschädigungen sowie für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die Verwaltung wird einen entsprechenden Antrag beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg einreichen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 1		Ziel/e: Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum sowie historisches Erbe der Stadt(teile) bewahren Begründung: Steigerung der Planungs- und Baukultur
SL 2		Ziel/e: Erhaltenswerte kleinräumige städtebauliche Qualitäten respektieren Begründung: Sicherung der städtebaulichen und architektonischen Qualität

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Jürgen Odszuck

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Satzung über die Errichtung eines Beirats für Architektur und Stadtgestaltung